

Für Ihre Unterlagen !!

Auszug aus der Satzung der Deutschen-Lebens-Rettungsgesellschaft Bezirk Rems-Murr e.V. vom 08.04. 2006

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- 1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachstehend DLRG genannt), Landesverband Württemberg e.V. (nachstehend nur Landesverband genannt), gliedert sich nach § 5 ihrer Satzung in Bezirke. Für das Gebiet des Rems-Murr Kreis besteht der Bezirk Rems-Murr als eingetragener Verein. Er nennt sich: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Bezirk Rems-Murr e.V. (nachstehend nur Bezirk genannt)
- 2) Der Sitz des Bezirkes ist in 71549 Auenwald (Ort der Geschäftsstelle).
- 3) Der DLRG Bezirk Rems-Murr e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Mitarbeitern. Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die vordringliche Aufgabe des Bezirkes ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- 5) Zu den Aufgaben nach Absatz 4 gehören insbesondere:
 - a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten.
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung.
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen.
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz.
 - e) Planung, Organisation und Durchführung des Wasser-Rettungsdienstes, im Bereich des Rems-Murr Kreis, im Rahmen des RDG Baden-Württemberg.
 - f) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser, soweit es die Erfüllung der rettungsdienstlichen Aufgaben zulassen.
 - g) Planung, Organisation und Durchführung von Rettungswachdienst im Rems-Murr Kreis, einschließlich der Sicherung wassersportlicher Veranstaltungen.
 - h) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen.
 - i) Förderung jugendpflegerischer Arbeiten.
 - j) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen und des Breitensports am, im und auf dem Wasser
 - k) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe.
 - l) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Ausbildung, Führung, Organisation und Verwaltung.
 - m) Zusammenarbeit mit wichtigen in- und ausländischen Organisationen und Institutionen.
 - n) Zusammenarbeit mit den Behörden des Landkreises und den kommunalen Behörden und Organisationen.
- 6) Mittel des Bezirkes, seiner Gliederungen und / oder der DLRG-Jugend dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Bezirkes, seiner Gliederung oder der DLRG-Jugend. Der Bezirk, seine Gliederungen und die DLRG-Jugend dürfen niemandem Kosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Auf Antrag wird Aufwendungsersatz, insbesondere Reisekosten nach der jeweils geltenden Reisekostenordnung der DLRG geleistet.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Bezirkes können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen des DLRG- Bundesverbandes, des Landesverbandes Württemberg und des Bezirkes Rems-Murr mit seinen Ortsgruppen an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 2) Mit dem Eintritt wird gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung der DLRG zugleich die Mitgliedschaft im DLRG-Bundesverband, im Landesverband, im Bezirk und in der Ortsgruppe begründet.
- 3) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt grundsätzlich durch die für sie zuständige örtliche Gliederung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der örtlichen Gliederung. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in dieser Gliederung aus und wird gegenüber der überörtlichen Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. Ehrenmitglieder können in Sonderfällen auch Mitglieder des Bezirkes werden.
 - a) Die Mitgliedschaft in der DLRG wird durch einen Mitgliedsausweis nachgewiesen, der nur gültig ist, wenn die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorhergehende Geschäftsjahr nachgewiesen ist. Mehrfachmitgliedschaften sind möglich.
 - b) Die Mitglieder haben in der örtlichen Gliederung bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres Jahresbeiträge zu leisten.
 - c) Die Bezirkstagung legt einen Mindestbeitrag und den Bezirksanteil fest (§8). Die Hauptversammlungen der Gliederungen können im Übrigen die Höhe der Beiträge frei selbst festlegen. Es wird ein einheitlicher Mitgliedsbeitrag im Bezirk angestrebt.
 - d) Beim Ausscheiden des Mitgliedes erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtsunwirksam wird.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Bei sozialer Härte kann auf begründeten Antrag das Mitglied durch den Vorstand der Ortsgruppe von der Beitragspflicht zeitlich begrenzt oder dauernd befreit werden. Die Beitragsanteile hierfür sind von der Ortsgruppe abzuführen.
- 5) Das Mitglied ist, sofern es seine Beitragspflicht für das laufende oder das abgeschlossene Geschäftsjahr erfüllt hat, in seiner örtlichen Gliederung stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ab Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wählbar in Organe des Bezirkes oder seinen Gliederungen, sind nur Mitglieder. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend, regelt die Bezirks-Jugendordnung.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 7) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens ein Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner örtlichen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - a) Die Streichung eines Mitgliedes kann bei einem Rückstand von einem vollen Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Friststellung angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - b) Den Ausschluss aus der DLRG sowie eventuelle Vereinsmaßregeln regeln die Bundessatzung und § 13 der Landesverbandssatzung sowie die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.
 - c) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum an die jeweilige Gliederung zurück zu geben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion in der DLRG aus, hat er die entsprechenden Unterlagen an die Gliederung zurück zu geben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied.
- 8) Durch eigenmächtiges Handeln einzelner Mitglieder wird der DLRG Bezirk Rems-Murr e.V. nicht verpflichtet.